

# **Interessengemeinschaft Stadtinformation Oranienbaum e.V.**

**Satzung** (vom 16.02.2006, geändert am 21.09.2006)

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Stadtinformation Oranienbaum e.V.“ (IG Stadtinfo). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Oranienbaum.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die touristische Förderung der Stadt Oranienbaum und insbesondere der Erhalt der Stadtinformation Oranienbaum, zum Beispiel als Ansprechpartner für Besucher und ggf. Einwohner der Stadt. Damit soll unter anderem eine Förderung folgender Zwecke verfolgt werden: des Heimatgedankens, des traditionellen Brauchtums, von Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutzes und des Tier- und Pflanzenschutzes.

Der Verein möchte über die Stadtinformation Interessenten auf die Vereine und Gewerbe Oranienbaums hinweisen; hierzu gehört auch die Unterhaltung der Informationsseite der Stadtinformation im Internet.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52, §56 und §57 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.-Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (§ 55 AO).

Als Räumlichkeit zur Wahrnehmung des Vereinszwecks nutzt der Verein das Gebäude „Stadtinformation (Schlossstr. 17, 06785 Oranienbaum)“. Hinsichtlich Nutzung und Betrieb wird mit der Stadt Oranienbaum eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

## **§ 4 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2006.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jedes Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
  - bei Beitragsrückständen von über einem Jahr,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 % aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, außer in den Fällen, die durch § 9 und § 11 geregelt sind, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung (gem. § 11),
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister (erster Stellvertreter), dem Schriftführer (zweiter Stellvertreter), und ggf. dem Ehrenvorsitzenden (§ 9). Der Verein erteilt dem Vorsitzenden Alleinvertretungsberechtigung; im Verhinderungsfall handeln die beiden Stellvertreter gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (ausgenommen der Ehrenvorsitzende, siehe § 9). Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Das Konto des Vereins wird vom Schatzmeister geführt; in seiner Abwesenheit kann auch der Vorsitzende Verfügungen treffen.
- (5) Der Vorstand kann im Rahmen vorhandener Mittel über die Anstellung von Mitarbeitern entscheiden; diese erfolgen in der Regel durch befristete Werkverträge.

## **§ 9 Ehrenvorsitz**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen eine um Betreib und Erhaltung der Stadtinformation Oranienbaum besonders verdiente Persönlichkeit zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Dieser hat im Vorstand Sitz und Stimme.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Jahres (im Januar) fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Arbeitslose und Rentner um 50 % ermäßigen.

## **§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen vorgenommen werden.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Drittel der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  ihrer Stimmen die Auflösung des Vereines beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Oranienbaum, die es unmittelbar und ausschließlich zur Kultur- und Vereinsförderung, d.h. für steuerbegünstigte Zwecke, zu verwenden hat.